

Wegleitung

Für die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft in einem anderen EWR-Staat (Art. 103 UCITSG i.V.m. Art. 111 UCITSV)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft in einem anderen EWR-Staat.

Einzureichende Unterlagen

- Schriftliche Anzeige an die FMA
- Vollständig ausgefülltes Anzeigeformular. Die der Anzeige beizulegenden Unterlagen ergeben sich aus diesem Anzeigeformular
- Zusendung per Post und elektronisch an verwg@fma-li.li

Vorgehen:

Die FMA leitet binnen zehn Arbeitstagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen diese an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates weiter und informiert die Verwaltungsgesellschaft über den Zeitpunkt der Übermittlung.

Will die Verwaltungsgesellschaft zudem die gemeinsame Portfolioverwaltung im anderen EWR-Mitgliedstaat ausüben, fügt die FMA den zu übermittelnden Unterlagen einen Zulassungsnachweis bei.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: August 2011